

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 38 – Nr. 16 – 27.11.2012 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung über Fristen und Abstimmungen für die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen gemäß § 65a Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft.

1296

Gemäß § 1 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457) gibt das Rektorat der Universität Tübingen nachfolgend die gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festgelegten Termine für die Einreichung von Vorschlägen für die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen und die Abstimmung über diese Satzungsvorschläge sowie Hinweise zur Abstimmung bekannt.

I. Allgemeines

Die immatrikulierten Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen (nachfolgend als Studierende bezeichnet) bilden die Verfasste Studierendenschaft (nachfolgend als Studierendenschaft bezeichnet). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen. Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. Diese Organisationssatzung ist gemäß § 1 Absatz 1 VerfStudG in einer Abstimmung der Studierenden zu bestimmen. Die Abstimmung wird vom Vorstand der Hochschule (Rektorat der Eberhard Karls Universität Tübingen) durchgeführt. Studierende können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge beim Rektorat bis zu einem vom Rektorat festgelegten und veröffentlichten Termin einreichen.

II. Frist für das Einreichen von Satzungsvorschlägen, Form und Inhalt der Satzungsvorschläge

- Stimmberechtigte Studierende und Doktoranden der Universität Tübingen (siehe Abschnitt III.) können bis spätestens Donnerstag, 28. Februar 2013, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist) ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge einreichen. Satzungsvorschläge sind in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Für jeden Satzungsvorschlag ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner und deren Vertreterin oder dessen Vertreter mit vollständigen Angaben über Name, Vorname, Matrikelnummer und Kontaktdaten zu benennen. Diese Personen müssen stimmberechtigt sein (siehe Abschnitt III.).
- 2. Jeder Satzungsvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handle sich um die Liste einer anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung als der Verfassten Studierendenschaft, wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte oder das Kennwort Anlass zu Verwechslungen mit einem anderen Satzungsvorschlag geben könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Satzungsvorschlag den Namen des genannten Ansprechpartners oder der genannten Ansprechpartnerin.
- 3. Die Satzungsvorschläge müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 150 stimmberechtigten Studierenden oder Doktoranden der Universität Tübingen (siehe Abschnitt III.) unterzeichnet sein. Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Satzungsvorschläge müssen neben der Unterschrift ihren Namen und Vornamen leserlich wiederholen und ihre Matrikelnummer angeben. Stimmberechtigte dürfen jeweils nur einen Satzungsvorschlag unterzeichnen. Rücknahme von Unterschriften für einen Satzungsvorschlag sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Satzungsvorschläge zulässig.
- 4. Satzungsvorschläge sind bei der Eberhard Karls Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, 72074 Tübingen, Dachgeschoss, Zi.-Nr. 219 oder 222, einzureichen (E-Mail: gremien@verwaltung.unituebingen.de).

III. Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung

Zur Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft berechtigt sind alle zum Stichtag 15. April 2013 immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Universität Tübingen, außer den nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) ohne Hochschulabschluss zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden. Abstimmungsberechtigt sind auch immatrikulierte Studierende, die beurlaubt sind oder ein Auslands- oder Praxissemester absolvieren.

IV. Prüfung der Satzungsvorschläge, Überarbeitungsfrist für die Satzungsvorschläge

Die eingereichten Satzungsvorschläge werden von der vom Rektorat beauftragten Abteilung Recht geprüft. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung wird mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden, erläutert und erörtert. Bei rechtlichen Mängeln gibt das Rektorat die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung zurück. Überarbeitete Satzungsvorschläge müssen bis spätestens Freitag, 12. April 2013, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist) erneut beim Sachgebiet Gremienbetreuung und Wahlen (siehe II. 4.) in Papierform und in elektronischer Form eingereicht werden.

V. Veröffentlichung der Satzungsvorschläge

Die Satzungsvorschläge werden bei Vorliegen der Voraussetzungen spätestens am 23. April 2013 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und auf der Homepage der Universität Tübingen veröffentlicht.

VI. Abstimmung über die eingereichten Satzungsvorschläge

- 1. Abstimmungszeiten und Abstimmungsorte, Auszählungszeit und Auszählungsort Die Abstimmungen über die Organisationssatzung der Studierendenschaft finden bei Vorliegen der Voraussetzungen am 13. bis 15. Mai 2013, gegebenenfalls erneut am 28. und 29. Mai 2013, statt. Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten werden zu gegebener Zeit veröffentlicht. Im Verhinderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstimmung per Brief (siehe die Hinweise unter VII.).
- 2. Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit "Ja" oder "Nein" entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 des VerfStudG erneut zur Abstimmung gestellt werden; entsprechende Termine werden gesondert bekannt gemacht.
- 3. Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, findet am 28. und 29. Mai 2013 eine weitere Abstimmung statt, in der die beiden Satzungsvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten, zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 4. Die hochschulöffentlichen Auszählungen der Abstimmungen finden voraussichtlich am 15. und 16. Mai 2013, und gegebenenfalls am 31. Mai und 3. Juni 2013 statt. Auszählungsorte und Uhrzeiten werden zu gegebener Zeit veröffentlicht, beziehungsweise entsprechende Hinweise in den Abstimmungslokalen ausgehängt. Ein Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt. Erreicht kein

Satzungsvorschlag diese Mehrheit, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 des VerfStudG erneut zur Abstimmung gestellt werden; entsprechende Termine werden gesondert bekannt gemacht.

VII. Ausüben des Stimmrechts / Abstimmung per Brief

- 1. Es kann nur durch persönliche Stimmabgabe an den oben genannten Abstimmungsorten oder per Brief abgestimmt werden. Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- 2. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
- 3. Stimmberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung an den oben genannten Abstimmungsorten vorzunehmen, können per Brief abstimmen. Ein entsprechender amtlicher Stimmzettel für die Abstimmung per Brief kann bis Dienstag, 30. April 2013, im Falle einer weiteren Abstimmung nach Abschnitt VI. Nummer 3 bis Donnerstag, 16. Mai 2013, beim Sachgebiet Gremienbetreuung und Wahlen (siehe II. 4.) beantragt werden. Die Stimmabgabe per Brief gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Stimmzettel für die Abstimmung per Brief zwei Stunden vor Ende der Abstimmungszeit am letzten Abstimmungstag (15. Mai 2013, im Falle einer weiteren Abstimmung nach Abschnitt VI. Nummer 3. bis zum 29. Mai 2013) beim Sachgebiet Gremienbetreuung und Wahlen (siehe II. 4.) eingegangen ist.

VIII. Weitere Informationen

Die Bekanntmachungen zur Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft sowie andere aktuelle Informationen sind auch auf der Seite http://www.uni-tuebingen.de/gremien abrufbar.

Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verfassten Studierendenschaft finden sie unter:

http://mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulen/verfasste-studierendenschaft/.

Das Landeshochschulgesetz und das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft können auch beim Sachgebiet Gremienbetreuung und Wahlen (siehe II. 4.) während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Tübingen, 26. November 2012

Professor Dr. Bernd Engler Rektor